

Bezirkshauptmannschaft Mödling.

Z.IX- 719/6

Mödling, am 27. November 1956

Ma.Enzersdorf, Naturdenkmal,
1 Schwarzföhre.

B e s c h e i d .

An

das Fürst Liechtenstein'sche Forstamt

in

Schottwien.

Gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17. Mai 1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, Naturschutzgesetz LGBL.Nr. 40/52, im Zusammenhalt mit § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. Mai 1951, Z.L.A.III/2- 50/55n, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBL.Nr. 41/52 wird verfügt:

Die auf der Parzelle Nr. 588 der Einlagezahl 368, in der Kat. Gemeinde Ma.Enzersdorf a.Geb. im Gebiete des Naturparkes um das Schloß Liechtenstein, an der Grenze gegen Hinterbrühl, am Wege zur Urlaubskreuzkapelle befindliche Schwarzföhre (Schirmföhre) Pinus nigricans, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung dieser Schwarzföhre oder sonst irgend eine andere Änderung oder Veränderung an ihr ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Maßnahmen, die geeignet sind, diese selbst oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums des geschützten Baumes, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Mödling zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung frei zu stellen und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 22 (1) des obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders seltenen Schönheit und Größe des Baumes dieser Art. Die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften mußten erlassen werden, um den Bestand dieses Baumes für künftige Generationen zu sichern und dadurch ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten. Es mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß dieses Naturdenkmal von daran interessierten Personen besucht und aus der Nähe betrachtet werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g .

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich oder telegraphisch Berufung eingebracht werden.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Holzapfel e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

